

Einreicher: Der Landrat

Datum: 18.08.2023

**Beschlussvorlage  
des Kreistages Gotha Nr.: 31/2023**

Gegenstand der Vorlage:

**Bewilligung von Mehrausgaben gemäß § 58 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)**

Der Kreistag möge beschließen:

- 001 Für die Haushaltsstelle 02.06600.93530 – Erwerb von Dienstfahrzeugen – werden überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 255.000,00 Euro bewilligt.

  
Eckert

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Kreisausschuss

25.09.2023

Kreistag

27.09.2023

## Begründung:

### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im vorliegenden Fall ist die Mehrausgabe erforderlich für die Anschaffung von fünf PKW:

- Neuanschaffung Fahrzeug mit Allradantrieb für Bereitschaftsdienst Kreisstraßen
- Ersatzbeschaffung Transporter für T4-Bus (keine TÜV-Plakette erhalten)
- Neuanschaffung Transporter für das Schulverwaltungsamt
- Neuanschaffung Fahrzeug für das Umweltamt zur Durchführung von Kontrollen auch in unwegsamem Gelände
- Neuanschaffung Fahrzeug für das Gesundheitsamt als Einsatzfahrzeug

Die Bedarfe waren bei Aufstellung des Haushaltsplanes 2023 so nicht absehbar.

Die sachliche Unabweisbarkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass es zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltung und zur Durchführung notwendiger Kontrollen bzw. zum Transport von Arbeitsmitteln geeigneter Fahrzeuge bedarf.

Die zeitliche Unabweisbarkeit ergibt sich u. a. aus der Vermeidung von Preiserhöhungen bei späterer Beschaffung mit der Folge, dass die Planung in einem späteren Haushaltsjahr wirtschaftlich unzweckmäßig wäre und dass die sachliche Unabweisbarkeit bereits jetzt vorliegt und sonach eine Verschiebung in ein späteres Haushaltsjahr nicht möglich ist.

### B: Lösung

Einsatz von überplanmäßigen Mitteln

### C. Alternativen

Planmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2024 unter Beachtung von absehbaren Preiserhöhungen entsprechend aktueller Teuerungsraten im Bereich der Automobilindustrie

### D. Kosten

255.000,00 Euro

Die Finanzierung erfolgt aus folgender Haushaltsstelle:

02.21102.94010 – GS Friedrichroda, Außenanlagen – 255.000,00 €  
(nicht benötigter Haushaltsausgaberest)

### E. Zuständigkeit

Der Kreisausschuss zur Vorberatung gem. § 20 Abs. 3 Nr. 6 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Gotha.

Der Kreistag gemäß § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Gotha i.V.m. § 5 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Gotha.

# DER KREISTAG

## Genehmigung Nr. 026 zu überplanmäßigen Ausgaben im Haushalt 2023

### 1. Finanzbedarf

Haushaltsstelle: 02.06600.93530  
Bezeichnung: Erwerb von Dienstfahrzeugen  
Amt: Innerer Service/Verwaltungsmodernisierung  
Betrag: 255.000,00 Euro

### 2. Deckungsquelle

Als Deckungsquelle zur Finanzierung wird folgende Haushaltsstelle benannt:

02.21102.94010 – GS Friedrichroda, Außenanlagen – 255.000,00 €  
(nicht benötigter Haushaltsausgaberest)

### 3. Berechnung der Gesamtausgabe

Haushaltsansatz und Haushaltsrest	55.000,00 Euro
Bisher zusätzlich bereitgestellte Mittel	8.754,00 Euro
Neu beantragte Mittelverwendung	<u>255.000,00 Euro</u>
Voraussichtliche Gesamtausgabe	318.754,00 Euro

### 4. Erläuterungen

Im vorliegenden Fall ist die Mehrausgabe erforderlich für die Anschaffung von fünf PKW:

- Neuanschaffung Fahrzeug mit Allradantrieb für Bereitschaftsdienst Kreisstraßen
- Ersatzbeschaffung Transporter für T4-Bus (keine TÜV-Plakette erhalten)
- Neuanschaffung Transporter für das Schulverwaltungsamt
- Neuanschaffung Fahrzeug für das Umweltamt zur Durchführung von Kontrollen auch in unwegsamem Gelände
- Neuanschaffung Fahrzeug für das Gesundheitsamt als Einsatzfahrzeug

Die Bedarfe waren bei Aufstellung des Haushaltsplanes 2023 so nicht absehbar.

Die sachliche Unabweisbarkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass es zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltung und zur Durchführung notwendiger Kontrollen bzw. zum Transport von Arbeitsmitteln geeigneter Fahrzeuge bedarf.

Die zeitliche Unabweisbarkeit ergibt sich u. a. aus der Vermeidung von Preiserhöhungen bei späterer Beschaffung mit der Folge, dass die Planung in einem späteren Haushaltsjahr wirtschaftlich unzweckmäßig wäre und dass die sachliche Unabweisbarkeit bereits jetzt vorliegt und sonach eine Verschiebung in ein späteres Haushaltsjahr nicht möglich ist.